

8. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit

Hiermit erstatte ich der Bürgerschaft (Landtag) und dem Präsidenten des Senats meinen Bericht über das Ergebnis der Tätigkeit im Jahr 2013. Redaktionsschluss für die Beiträge war der 31. Dezember 2013.

Dr. Imke Sommer

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
der Freien Hansestadt Bremen

Inhaltsverzeichnis

1.	Edward Snowden und die Informationsfreiheit	3
1.1	Transparenz über die Datenflüsse von und zu Nachrichtendiensten herstellen.....	3
1.2	Gesetzlichen Schutz für Whistleblower.....	4
1.3	Veröffentlichungspflicht für Kooperationen im Wissenschaftsbereich	5
2.	Informationsfreiheit Bremen.....	7
2.1	Einsicht in ein Gutachten von Immobilien Bremen	7
2.2	Auskunft über die Bevorratung eines Grippemittels.....	7
2.3	Zugang zu Protokollen der Ausländerreferentenbesprechung	8
2.4	Informationen über die Leerstände bei Immobilien Bremen	9
2.5	Auskunftspflicht behördlicher Stellen über berufliche Qualifikationen von Ausbilderinnen und Ausbildern staatlich anerkannter Ausbildungsinstitute.....	9
2.6	Veröffentlichung der Gefahrenorte.....	10
2.7	Zugang zu den Fragebögen über Scheinehen	11
2.8	Auskunft über die Folgekosten des Hafentunnels	11
2.9	Zugang zu den Verträgen zwischen den Bremer Bädern und den Schwimmvereinen.....	12
3.	Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland.....	13
4.	Aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit	14
5.	Arbeitskreis Informationsfreiheit und Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland.....	14
6.	Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit.....	15
7.	Die aktuellen Entschließungen der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland	15
7.1	Open Data stärkt die Informationsfreiheit – sie ist eine Investition in die Zukunft!.....	15
7.2	Transparenz bei Sicherheitsbehörden	16
7.3	Verbraucher durch mehr Transparenz im Lebensmittelbereich schützen – Veröffentlichungspflichten für Hygieneverstöße jetzt nachbessern!	17
7.4	Für einen effektiven presserechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber allen Behörden auch des Bundes.....	18
7.5	Forderungen für die neue Legislaturperiode: Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger stärken!.....	18

1. Edward Snowden und die Informationsfreiheit

Die Enthüllungen Edward Snowdens über umfassende und anlasslose Überwachungen prägten das Berichtsjahr für das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Sie hatten aber auch wichtige Auswirkungen auf den Bereich der Informationsfreiheit.

1.1 Transparenz über die Datenflüsse von und zu Nachrichtendiensten herstellen

Eine wichtige Konsequenz aus der Affäre der US-amerikanischen National Security Agency (NSA) muss die Herstellung von Informationsfreiheit auch für den Bereich der Nachrichtendienste sein. Informationsfreiheit garantiert den Menschen die Transparenz des öffentlichen Bereichs. Das auf diesem Wege gewonnene Wissen ist Voraussetzung für die demokratische Willensbildung. Die Enthüllungen von Edward Snowden zeigen, dass die riesigen Datenpools, die private Telekommunikationsdienste und Internetdienste vorhalten, nicht nur von diesen selbst, sondern auch von Nachrichtendiensten genutzt werden. Ihm ist es zu verdanken, dass wir mehr und mehr über die Datenflüsse von und zu Nachrichtendiensten erfahren. In demokratischen Rechtsstaaten kann es aber nicht darauf ankommen, dass sich ein Whistleblower mit Insiderkenntnissen mit diesen Informationen an die Öffentlichkeit wendet.

In ihrer Entschließung vom 27. Juni 2013 forderte die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland deshalb die Verantwortlichen in Deutschland und Europa auf, für Transparenz von Sicherheitsbehörden auf nationaler und internationaler Ebene zu sorgen. Das Vertrauen der Bevölkerung könne nur zurückgewonnen werden, wenn die Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden völkerrechtlich festgelegt und deren tatsächliche Arbeitsweisen nachvollziehbar seien. Zweifellos verfügten die Nachrichtendienste über Informationen, die nicht offengelegt werden dürften. Gleichwohl halte die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland die pauschale Ausnahme der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder vom Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsgesetze und Transparenzgesetze für nicht hinnehmbar und erwarte von den Gesetzgebern entsprechende Verbesserungen. Darüber hinaus bedürften die weit gefassten Ausnahmeregelungen für Sicherheitsbelange in den Informationsfreiheitsgesetzen und Transparenzgesetzen einer Überprüfung und Einschränkung. Den letztgenannten Aspekt hat die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland in ihrer Entschließung "Forderungen für die neue Legislaturperiode: Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger stärken!" am 28. November 2013 noch einmal wiederholt und gefordert, die Bereichsausnahmen für die Nachrichtendienste abzuschaffen, die entsprechenden Ausnahmeregelungen auf konkrete Sicherheitsbelange zu beschränken und den Umgang mit Verschlusssachen gesetzlich in

der Weise zu regeln, dass die Klassifizierung von Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig regelmäßig von einer unabhängigen Instanz überprüft, beschränkt und aufgehoben werden könne.

In Bremen sollte daher in einem ersten Schritt die Bereichsausnahme des § 3 Nummer 8 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) gestrichen werden. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und den sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen. Auf die spezifischen Geheimhaltungsbedürfnisse dieser Behörden kann bereits ausreichend mit den allgemeinen Ausnahmetatbeständen der §§ 3 bis 6 des BremIFG reagiert werden.

1.2 Gesetzlichen Schutz für Whistleblower

Beschäftigte, die Missstände und Rechtsverstöße in Behörden oder Unternehmen aufdecken, werden Whistleblower genannt. Edward Snowden ist ohne Zweifel ein Whistleblower. In seinem Heimatland den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) droht ihm, unabhängig vom Ausmaß der von ihm aufgedeckten Rechtsverstöße US-amerikanischer Behörden, aufgrund seiner Enthüllungen ein Gerichtsverfahren. Das Gerichtsverfahren gegen den Whistleblower Bradley Mannings zeigt, welche drakonischen Strafen in den USA für ein vergleichbares Verhalten im Raum stehen.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland hat in ihrer Entschließung vom 24. Juni 2009 den gesetzlich garantierten Schutz von Whistleblowern gefordert. Beispiele wie die Aufdeckung der sogenannten Gammelfleischskandale, der heimlichen Überwachung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Ausspähung von Telefonverbindungsdaten und der übermäßigen Erfassung von Gesundheitsdaten belegten, dass Whistleblower für die zur Abstellung dieser Rechtsverstöße notwendige Transparenz sorgten. Zwar müsse das öffentliche Interesse an der Offenlegung von Missständen mit den zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Loyalitätspflichten der Beschäftigten gegenüber den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Transparenz könne aber nur erreicht und gefördert werden, wenn die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber keine Repressalien durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die Kollegenschaft befürchten müssen. Das gilt selbstverständlich auch dann, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Vertragspartnerin beziehungsweise ein Vertragspartner staatlicher Nachrichtendienste ist.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland forderte den Deutschen Bundestag in der genannten Entschließung auf, für mehr Informationsfreiheit einzutreten, in dem endlich der Schutz von Whistleblowern gesetzlich festgeschrieben werde. Whistleblower sollten keine Konsequenzen befürchten müssen, nur weil sie Rechtsverstöße anzeigten. Für den nationalen arbeitsrechtlichen Bereich bedauerte die Konferenz, dass ein

erster Schritt hierzu, nämlich mit einem neuen § 612 a Bürgerliches Gesetzbuch den Informantenschutz für Beschäftigte durch ein Anzeigerecht zu regeln, nicht weiterverfolgt worden sei. In ihrer EntschlieÙung "Forderungen für die neue Legislaturperiode: Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger stärken!" vom 28. November 2013 hat die Konferenz diese Forderung nach gesetzlich geregelter effektiver Schutz von Whistleblowern, die über Rechtsverstöße im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich berichten, erneuert. Was den Schutz ausländischer Whistleblower anbelangt, sollte daneben dringend darüber nachgedacht werden, wie Artikel 16 des Grundgesetzes ausgestaltet werden kann, um Whistleblowern politisches Asyl, zumindest jedoch wirksamen Schutz vor der Auslieferung zweifelsfrei zu garantieren.

1.3 Veröffentlichungspflicht für Kooperationen im Wissenschaftsbereich

Die Enthüllungen von Edward Snowden wurden ergänzt durch Recherchen der Süddeutschen Zeitung und des Norddeutschen Rundfunks über den "Geheimen Krieg" (www.geheimerkrieg.de), den US-amerikanischen Regierungsorganisationen von deutschem Boden aus mit Hilfe von unbemannten Drohnen führen. Dabei wurde deutlich, dass im Bereich der Sicherheitspolitik private und staatliche Organisationen Hand in Hand arbeiten und die Übergänge zwischen diesen Organisationen fließend sind. Dazu gehören auch lukrative Aufträge an Firmen und an Forschungseinrichtungen. Ein Institut der Universität Bremen hatte sich beispielsweise zur Finanzierung von zwei Doktorandenstellen erfolgreich auf eine Ausschreibung der US-Luftwaffe beworben. Die betreffende Forschung befasste sich mit der Wechselwirkung zwischen Meteoritenstaub, der Sonne und der oberen Atmosphäre. Das Bremerhavener Alfred-Wegener-Institut erhielt vom Office of Naval Research Mittel zur Finanzierung eines Projektes, das bei der Ortung von Walen helfen soll, und für einen Workshop zur Koordination arktischer Messungen der Bodentemperaturen in Dauerfrostgebieten. Das Office of Naval Research betreibt und koordiniert Forschung für die US-amerikanische Marine.

Schon im Juni 2012 hatte sich die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland für mehr Transparenz bei der Wissenschaft durch Offenlegung von Kooperationsverträgen ausgesprochen. Einer verborgenen Einflussnahme auf Forschungsgegenstände, Forschungsergebnisse und auf deren Veröffentlichung könne nur durch eine konsequente Politik der Offenheit begegnet werden. Kooperationsverträge zwischen Wissenschaft und Unternehmen seien grundsätzlich offenzulegen. Eine solche Veröffentlichungspflicht solle mindestens die Identität der Drittmittelgeber, die Laufzeit der Projekte, den Förderumfang und die Einflussmöglichkeiten der Drittmittelgeber auf Forschungsziele und Forschungsergebnisse umfassen. Die Pflicht zur Veröffentlichung der Verträge dürfe nur zurücktreten, soweit und solange die Bekanntgabe gesetzlich geschützte Interessen beeinträchtigt. Die regelmäßige Offenlegung der Finanzierung von

Forschungsprojekten ist nach Auffassung der Informationsfreiheitsbeauftragten ein geeignetes Instrument, um die Freiheit der Forschung zu schützen, indem einseitige Abhängigkeiten oder auch nur deren Anschein vermieden werden. Eine reine Selbstverpflichtung der Universitäten und Forschungseinrichtungen sei hierfür nicht ausreichend. Es bedürfe vielmehr konsequenter Regelungen in den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder. Diese Forderungen hat die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland in ihrer Entschließung "Forderungen für die neue Legislaturperiode: Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger stärken!" am 28. November 2013 wiederholt und präzisiert: Es sei Transparenz sicherzustellen über Kooperationen auch zwischen privaten und wissenschaftlichen Einrichtungen, wenn diese im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auch für staatliche Stellen tätig seien. Dies gelte auch und insbesondere für die Wahrnehmung von Aufgaben für Sicherheitsbehörden.

Interessanter Weise war es den Journalistinnen und Journalisten der Süddeutschen Zeitung und des Norddeutschen Rundfunks übrigens ohne große Schwierigkeiten gelungen, die Informationen über die genannten Finanzierungen zu finden, weil sie ausnahmslos in der öffentlichen Datenbank der US-Staatsaufträge verzeichnet sind. Was spricht also gegen die Einstellung dieser Informationen in deutschen Datenbanken wie dem bremischen elektronischen Informationsregister unter www.informationsregister.bremen.de?

Dr. Imke Sommer

2. Informationsfreiheit Bremen

2.1 Einsicht in ein Gutachten von Immobilien Bremen

Ein Petent teilte uns mit, dass er bei Immobilien Bremen bezüglich eines Bauprojekts erfolglos die Einsichtnahme in ein städtebauliches Gutachten, einen Strukturplan sowie eine Liste der interessierten Investoren beantragt hatte. Die Ablehnung des Einsichtsgesuchs war nach seiner Auffassung nicht rechtmäßig. Immobilien Bremen hatte den Petenten darauf hingewiesen, dass es sich bei den Unterlagen um Planungsgrundlagen handele, die nicht herausgegeben werden könnten. Der Strukturplan sei bereits in einer beim Petenten vorhandenen Broschüre abgebildet. Da die Fläche noch nicht öffentlich ausgeschrieben worden sei, lägen noch keine Informationen über interessierte Investoren vor. Diese würden aber auch vertraulich behandelt werden.

Wir wiesen den Petenten darauf hin, dass ein Anspruch auf Informationszugang dann nicht besteht, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann, sodass kein Einsichtsrecht hinsichtlich des bereits vorhandenen Strukturplans bestand. Unabhängig vom Vorliegen etwaiger Ausschlussgründe bestand auch kein Anspruch auf Einsicht in die Interessentenliste, da diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorhanden war. Wegen des Gutachtens baten wir Immobilien Bremen um Stellungnahme. Uns wurde mitgeteilt, dass es sich bei dem Dokument um kein Gutachten handele, auf dessen Grundlage Entscheidungen getroffen würden, sondern lediglich um eine Entwurfsgrundlage, die bereits überholt sei. Dennoch ist nach unserer Auffassung kein Ausschlussstatbestand des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes einschlägig, sodass dem Petenten mit einem entsprechenden Hinweis die Einsichtnahme in das Papier gewährt werden sollte. Darauf werden wir weiter hinwirken.

2.2 Auskunft über die Bevorratung eines Grippemittels

Ein Petent wandte sich an das Bremer Gesundheitsressort, um auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Auskunft darüber zu erhalten, wie viele Dosen eines Grippemittels in den Jahren 2002 bis 2012 vom Ressort gekauft und zur medizinischen Versorgung beziehungsweise eingelagert worden seien. Zudem begehrte er unter anderem Auskunft über die Vernichtung, Neubeschaffung, Bevorratung, Lagerung sowie Kosten des Medikamentes und Vereinbarungen mit dem Vertragspartner. Das Gesundheitsressort teilte dem Petenten mit, dass die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen würde, da das Einverständnis des Vertragspartners zur Übermittlung der Vertragsdaten eingeholt werden müsse. Zudem könne der Informationszugang aufgrund der benötigten Bearbeitungszeit nicht gebührenfrei erfolgen. Wir baten den Senator für

Gesundheit um Übersendung einer Kopie des Antwortschreibens an den Petenten, um überprüfen zu können, ob seine Rechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz verletzt worden sind. Der Petent erhielt vom Ressort innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist seinem Antrag entsprechend Auskunft. Gebühren wurden dafür nicht erhoben.

2.3 Zugang zu Protokollen der Ausländerreferentenbesprechung

Ein Bürger wandte sich an uns, da er seine Rechte nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz durch den Senator für Inneres und Sport als verletzt ansah. Er hatte Zugang zu dem Protokoll einer Dienstbesprechung der Innenbehörde mit den nachgeordneten Ausländerbehörden beantragt. Der Petent beschwerte sich darüber, dass er unter Überschreitung der im Bremer Informationsfreiheitsgesetz festgelegten Monatsfrist nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Protokoll erhalten habe. Der zugänglich gemachte Part enthielt zudem Schwärzungen. Nach Angaben des Senators für Inneres und Sport handelte es sich um Zitate aus einem vom Bundesministerium des Innern gefertigten Protokoll über eine Besprechung der Ausländerreferentinnen und Ausländerreferenten des Bundes und der Länder. Das Bundesministerium des Innern habe einer Weitergabe der Protokolle durch die Länder zum damaligen Zeitpunkt widersprochen.

Hinsichtlich des Informationszugangs zu den aus dem Protokoll des Bundesministeriums des Innern stammenden Zitaten teilten wir die Auffassung des Senators für Inneres und Sport. Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz regelt, dass über den Antrag die Stelle entscheidet, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Das Verwaltungsgericht Saarlouis hat mit einem Urteil aus dem Jahr 2012 entschieden, dass die ordnungsgemäße Zugehörigkeit der Informationen zu den Akten allein nicht genüge, um eine Verfügungsbefugnis zu begründen. Verfügungsberechtigt sei grundsätzlich die Urheberin beziehungsweise der Urheber der Informationen.

Bezüglich des Informationszugangs zu den ausgelassenen Passagen argumentierte der Senator für Inneres und Sport, dass es sich dabei um Diskussionsverläufe zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde handle, deren Veröffentlichung in der Vergangenheit zu persönlichen oder öffentlichen beleidigenden Angriffen geführt hätte. Wir teilten dem Senator für Inneres und Sport mit, dass wir eine Herausgabe der Informationen für unproblematisch hielten, wenn die Namen der betroffenen Personen geschwärzt würden. So könne verhindert werden, dass es zu Beleidigungen einzelner Beschäftigter komme. Des Weiteren war kein Informationszugang zu einem Tagesordnungspunkt über aktuelle Erlasse aus dem Ausländerbereich gewährt worden. Für uns waren keine Gründe ersichtlich, die einer Veröffentlichung entgegengestanden hätten. Dies teilten wir dem Senator für Inneres und Sport mit. Der Bürger erhielt schließlich die gewünschten Informationen mit Ausnahme der Zitate aus dem Protokoll des Bundesministeriums des Innern und unter Auslassung der Namen der Beschäftigten.

2.4 Informationen über die Leerstände bei Immobilien Bremen

Ein Bürger teilte uns mit, dass er bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen einen Antrag auf Auskunft darüber gestellt habe, welche Grundstücke und Gebäude sich in den Stadtteilen Borgfeld, Oberneuland und Schwachhausen im Eigentum der Stadt Bremen befänden. Ferner habe er wissen wollen, welche Grundstücke und Gebäude davon auf ihre Eignung als Flüchtlingsunterkunft geprüft worden seien und mit welcher Begründung die Eignung jeweils verneint worden sei. Das Sozialressort hatte den Informationszugang unter anderem mit der Begründung abgelehnt, dass die Unterlagen der Vertraulichkeit unterlägen. Zudem sei bezüglich der Eignungsprüfung der Immobilien kein schriftlicher Bericht gefertigt worden. Es gebe nur persönliche Notizen.

Wir äußerten dem Sozialressort gegenüber Zweifel hinsichtlich der Vertraulichkeit der Informationen, da für uns nicht ersichtlich war, warum die Daten als vertraulich eingestuft worden waren. Auch die Deklaration der Informationen als persönliche Notizen stand nach unserer Auffassung einem Informationszugang nicht entgegen. Nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz soll der Antrag auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehenden behördlichen Maßnahme vereitelt würde. Im konkreten Fall war die Entscheidung über die Auswahl der Flüchtlingsunterkünfte aber bereits abgeschlossen, sodass der genannte Ausschlussstatbestand nicht einschlägig war. Uns überzeugte auch das Argument nicht, wonach es sich bei den Aufzeichnungen um "persönliche Notizen" handeln sollte, da diese von einem Behördenmitarbeiter in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit angefertigt worden sein dürften. Das Sozialressort händigte daraufhin dem Petenten die gewünschten Informationen aus.

2.5 Auskunftspflicht behördlicher Stellen über berufliche Qualifikationen von Ausbilderinnen und Ausbildern staatlich anerkannter Ausbildungsinstitute

Ein Petent stellte uns die Frage, inwieweit Behörden verpflichtet seien, Auskunft über die beruflichen Qualifikationen von Ausbilderinnen und Ausbildern staatlich anerkannter Ausbildungsinstitute zu erteilen. Wir teilten dem Petenten mit, dass uns keine einschlägigen, dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vorrangigen Spezialvorschriften bekannt seien. Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz gewährt grundsätzlich jedem gegenüber den Behörden des Landes Bremen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, dieser Anspruch wird jedoch durch diverse Ausschlussstatbestände eingeschränkt. So darf Zugang zu personenbezogenen Daten – um die es sich in diesem Fall handelt – nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten

am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Ein Antrag auf Informationszugang müsste im vorliegenden Fall begründet werden, da Interessen Dritter betroffen sind. Anschließend wäre durch die Behörde ein Drittbeteiligungsverfahren nach den Vorschriften des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes durchzuführen. Sollte eine Einwilligung der Betroffenen in den Informationszugang erteilt werden, dürften die entsprechenden Informationen zugänglich gemacht werden. Andernfalls müsste eine Abwägung der Interessen des Antragstellers und der Betroffenen durch die Behörde stattfinden und anschließend über den Antrag entschieden werden.

2.6 Veröffentlichung der Gefahrenorte

Im letzten Jahresbericht berichteten wir in unserem Artikel über den Zugang zu Informationen über Gefahrenorte (vergleiche 7. Jahresbericht, Ziffer 2.1), dass der Senator für Inneres und Sport eine Veröffentlichung der Informationen im Internet zugesagt habe. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass unsere Aussage auf einem Missverständnis beruhte. Eine Internetveröffentlichung war nach Auskunft des Innensensors nicht beabsichtigt.

Diese Entscheidung ist aus unserer Sicht unverständlich. In der Antwort des Senats im Jahr 2012 auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Bremischen Bürgerschaft wurde die Eignung der Daten für eine Offenlegung bejaht, da durch das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werde. Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz sieht in seinem Paragraphen zu den Veröffentlichungspflichten vor, dass geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten, Betriebsgeheimnissen und Geschäftsgeheimnissen in elektronischer Form allgemein zugänglich und an das elektronische Informationsregister gemeldet werden sollen. Der im Gesetz aufgeführte Beispielkatalog zu den "geeigneten Informationen" ist nicht abschließend, sodass grundsätzlich auch Gefahrenorte darunterfallen. Mit der Formulierung "sollen veröffentlicht werden" wollte der Gesetzgeber eine für den Regelfall gebundene Entscheidung herbeiführen. Nur im Ausnahmefall, also bei atypischer Fallgestaltung oder besonderen Umständen, ist der Behörde ein Ermessen eingeräumt. Ausnahmen sind für uns in diesem Fall nicht ersichtlich. Der Senat äußerte auf die Frage der Fraktion DIE LINKE, warum nicht sichergestellt werde, dass die sogenannten Gefahrenorte für die Bürgerinnen und Bürger als solche kenntlich seien, dass der Aufwand einer Kennzeichnung durch die ständige Überprüfung und eventuelle Änderungen außer Verhältnis stehe. Dem ist entgegenzuhalten, dass die regelmäßige Veröffentlichung der Informationen im Internet mit vergleichsweise wenig Aufwand verbunden ist. Sie würde den Belangen der Bürgerinnen und Bürger auf Kenntnis dieser Bereiche Rechnung tragen. Nach Angaben des Senats werden Gefahrenorte mindestens halbjährlich auf das Fortbestehen der rechtlichen Voraussetzungen geprüft. Insofern dürfte eine Aktualisierung der Daten im elektronischen Informationsregister ebenfalls im Regelfall nur halbjährlich erforderlich sein.

2.7 Zugang zu den Fragebögen über Scheinehen

Ein Antragsteller beantragte beim Senator für Inneres und Sport Zugang zu dem Fragebogen zur Scheineheermittlung in der aktuellen und vorangegangenen Fassung und bat um die Veröffentlichung der beiden Versionen im elektronischen Informationsregister. Nachdem seine Anfrage über vier Monate unbeantwortet geblieben war, wandte sich der Petent an uns. Wir forderten den Senator für Inneres und Sport auf, ihm die gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen oder darzulegen, warum der Informationszugang nicht gewährt werden könne. Dabei verwiesen wir ausdrücklich auf die Fristen des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes, innerhalb derer über den Antrag zu entscheiden ist.

Der Senator für Inneres und Sport teilte mit, dass die Fragen dazu dienten, einen bereits aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte bestehenden Anfangsverdacht für das Bestehen einer Scheinehe, eines Scheinverwandtschaftsverhältnisses oder einer Zwangsverheiratung zu erhärten beziehungsweise zu widerlegen. Aus diesem Grund hätten nur Beschäftigte der Ausländerbehörde Zugriff auf die Fragen aus dem Fragepool und eine Veröffentlichung sei nicht möglich. Wir baten den Innensenator daraufhin, uns darzulegen, auf welchen Ausschlussstatbestand im Bremer Informationsfreiheitsgesetz die Entscheidung gestützt wird. Eine Antwort auf unser Schreiben haben wir trotz Erinnerungen seit über acht Monaten nicht erhalten.

2.8 Auskunft über die Folgekosten des Hafentunnels

Eine Petentin bat das Baudezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven um Auskunft über die Folgekosten, die auf die Stadt nach Fertigstellung des Hafentunnels zukämen sowie um Übersendung eines Gutachtens zur Erhebung einer Terminalmaut. Der Antrag wurde durch die Behörde unter Berufung auf den Schutz der behördlichen Entscheidungsprozesse abgelehnt. Eine entsprechende Regelung im Bremer Informationsfreiheitsgesetz sieht vor, dass der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden soll für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würden.

Wir wiesen den Magistrat darauf hin, dass nach den Vorschriften des Bremer Informationsfreiheitsgesetz Gutachten oder Stellungnahmen Dritter regelmäßig nicht unter den genannten Ausnahmetatbestand fallen. Zudem erschloss sich für uns nicht, warum es sich bei den Folgekosten, die nach Fertigstellung des Hafentunnels anfallen werden, um Entwürfe zu Entscheidungen oder Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung handeln soll. Auch konnten wir durch die Bekanntgabe der Informationen keine Gefährdung des Erfolgs einer Entscheidung oder bevorstehender Maßnahme erkennen. Der Petentin wurde daraufhin Auskunft über die Folgekosten erteilt. Hinsichtlich des Gutachtens teilte der

Magistrat mit, dass dieses dort gar nicht vorhanden sei. Da das Bremer Informationsfreiheitsgesetz keine Verpflichtung zur Beschaffung von beantragten Informationen vorsieht, war die Ablehnung des Informationszugangs diesbezüglich rechtmäßig.

2.9 Zugang zu den Verträgen zwischen den Bremer Bädern und den Schwimmvereinen

Ein Bürger hatte sich darüber geärgert, dass die Schwimmvereine ohne Ankündigung während der allgemeinen Öffnungszeiten in den öffentlichen Schwimmbädern Bahnen reservieren könnten. Er beantragte deshalb gegenüber der Bremer Bäder GmbH Einsichtnahme in die mit den Vereinen geschlossenen Verträge. Der Zugang war mit Hinweis auf den Vertrauensschutz abgelehnt worden.

Wir baten die Bremer Bäder GmbH daraufhin um Stellungnahme. Sie teilte uns mit, dass sie davon ausgehe, nach den Vorschriften des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes nicht auskunftspflichtig zu sein, das Gesetz aber ungeachtet dessen anzuerkennen. Die Verträge würden nicht herausgegeben, da Betriebsgeheimnisse und Geschäftsgeheimnisse zu wahren seien und zudem befürchtet werde, dass der Antragsteller Daten an die Presse weiterleite. Wir teilten der Bremer Bäder GmbH mit, dass sie nach unserer Auffassung dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz unterfällt. Das Gesetz bestimmt, dass eine juristische Person des Privatrechts einer Behörde gleichsteht, soweit die Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient. Das Bereitstellen von Schwimmbädern beziehungsweise Schwimmmöglichkeiten bewerten wir als eine öffentliche Aufgabe. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden als Betriebsgeheimnis und Geschäftsgeheimnis "alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat". Für uns ist nicht ersichtlich, weshalb ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse der Vereine an der Geheimhaltung bestehen soll. Maßgeblich für die Anerkennung des berechtigten Geheimhaltungsinteresses ist die Wettbewerbsrelevanz der betreffenden Informationen. Wir baten die Bremer Bäder GmbH zu erläutern, warum die Vertragsinhalte aus ihrer Sicht für die Schwimmvereine wettbewerbsrelevant seien. Zudem wiesen wir darauf hin, dass die Absicht, Informationen an die Presse weiterzugeben, einem Anspruch auf Informationszugang grundsätzlich nicht entgegenstehe.

Die Bremer Bäder GmbH ließ uns eine Übersicht über die Vereine, mit denen Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen wurden sowie das Muster einer Nutzungsvereinbarung zukommen und teilte uns mit, dass sie keinen Zusammenhang zwischen dem ursprünglichen Anliegen des Petenten und der Offenlegung der Unterlagen erkennen könne. Wir informierten die Bremer Bäder GmbH darüber, dass der

Informationszugang anlasslos gewährt werden müsse. Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz verlangt daher nicht, dass dem Antrag ein besonderer Zweck zugrunde liegt. Wir forderten daraufhin die Bremer Bäder GmbH auf, dem Petenten die gewünschten Informationen zu übersenden. Nach Auskunft des Petenten wurde auch über ein halbes Jahr nach unserem erstmaligen Schreiben an die Bremer Bäder GmbH in dieser Angelegenheit noch kein Informationszugang gewährt.

3. Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland

In Thüringen trat am 29. Dezember 2012 ein neues Informationsfreiheitsgesetz in Kraft. Das Gesetz regelt nun vollständig den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen und das zu beachtende Verfahren.

In einigen anderen Ländern bestehen nach wie vor Initiativen zur Erweiterung beziehungsweise Modernisierung der Informationsfreiheitsgesetze durch die Normierung von Veröffentlichungspflichten. So brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern einen Gesetzentwurf für ein Transparenzgesetz ein, in dem die Regelungen aus dem Hamburgischen Transparenzgesetz übernommen wurden. Der Entwurf wurde jedoch nicht von der Landtagsmehrheit verabschiedet. Auch in Nordrhein-Westfalen läuft derzeit ein Gesetzgebungsverfahren. In Rheinland-Pfalz ist die Zusammenführung von Informationsfreiheitsgesetz und Umweltinformationsgesetz vorgesehen. Seitens der Landesregierung gibt es Bestrebungen, im Frühjahr 2014 einen Entwurf für ein Transparenzgesetz in den Landtag einzubringen. In Schleswig-Holstein ist im Koalitionsvertrag die Einführung eines Informationsregisters in Zusammenhang mit Open Data und Open Government vorgesehen. Der Gesetzentwurf sollte noch Ende 2013 ins Parlament eingebracht werden. In Brandenburg befinden sich zwei Gesetzesentwürfe für ein Transparenzgesetz im Gesetzgebungsverfahren. Sie stammen zum einen von der Landesregierung und zum anderen von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der letztgenannte Entwurf sieht einer Zusammenführung von Informationsfreiheitsgesetz und Umweltinformationsgesetz vor. Im Saarland brachte die Piratenpartei einen Entwurf für ein Transparenzgesetz in das Parlament ein. In Berlin ist der Gesetzentwurf im zuständigen Ausschuss und muss noch beraten werden. Auf Bundesebene gibt es einen Antrag der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Deutschen Bundestag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Informationsfreiheit und Transparenz unter Einschluss von Verbraucherinformationen und Umweltinformationen. Der Entwurf baut auf dem Hamburgischen Transparenzgesetz auf.

Bayern, Niedersachsen, Hessen, Sachsen und Baden-Württemberg verfügen weiterhin über kein Informationsfreiheitsgesetz. Es gibt einen Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokratischen Partei/Demokratische Volkspartei für ein Informationsfreiheitsgesetz für Baden-Württemberg. In Hessen wurden die Beratungen für ein Informationsfreiheitsgesetz

noch nicht aufgenommen. Ein sich noch im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindender Gesetzentwurf, zu dem auch noch eine mündliche Anhörung stattfinden wird, ist der Diskontinuität anheimgefallen.

4. Aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über einige aktuelle Gerichtsentscheidungen zur Informationsfreiheit dargestellt.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg stellte mit Beschluss vom 26. Februar 2013 fest, dass Fraktionen nicht verpflichtet seien, nach dem Informationsfreiheitsgesetz oder Landespressegesetz Auskunft zur Höhe sogenannter Funktionszulagen zu geben. Das Bundesverwaltungsgericht wies am 20. Februar 2013 die Klage eines Journalisten gegen den Bundesnachrichtendienst auf Auskunft zur Frage der Beschäftigung ehemaliger NSDAP-Mitglieder, SS-Angehöriger, Gestapo-Mitarbeiter und Angehöriger der Abteilung "Fremde Heere Ost" mit der Begründung ab, Landespressegesetze verpflichteten Bundesbehörden nicht zur Auskunft. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig entschied am 06. Dezember 2012, dass ein Petent Akteneinsicht in seine Steuerakte nach Abschluss des Verfahrens nehmen dürfe. Mit Urteil vom 24. April 2013 entschied das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, dass kein Anspruch auf Einsichtnahme in interne Akten (Berichtshefte) der Generalstaatsanwaltschaft bestehe. Der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes sei bei Organen der Rechtspflege ausgeschlossen. Auch aus der Strafprozessordnung ergebe sich kein Akteneinsichtsrecht des Klägers. Das Verwaltungsgericht Köln wies am 06. Dezember 2012 eine Klage ab, die sich dagegen richtete, dass der Kooperationsvertrag der Universität Köln mit der Firma Bayer AG nicht veröffentlicht werde. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

5. Arbeitskreis Informationsfreiheit und Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland

Seit Ende des Jahres 2012 verfügt Thüringen über ein neues Informationsfreiheitsgesetz, das unter anderem nun auch die Zuständigkeit des Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz für das Amt des Beauftragten für die Informationsfreiheit festlegt. Aus diesem Grund oblag der Vorsitz des Arbeitskreises Informationsfreiheit (AKIF) und der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) im Jahr 2013 dem Thüringer Informationsfreiheitsbeauftragten. Der AKIF fand im Frühjahr in Erfurt und im Herbst in Gotha statt. Die Sitzungen der IFK wurden hingegen beide, ebenfalls im Frühjahr und Herbst, in Erfurt veranstaltet. Themen des Arbeitskreises Informationsfreiheit und der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland waren unter anderem:

- das Datenportal für Deutschland GovData,

- das Hamburgische Transparenzgesetz,
- die Arbeit des IT-Planungsrats unter Informationsfreiheitsgesichtspunkten,
- die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes bei Kabinettsvorlagen und Kabinettsprotokollen,
- Erfahrungsberichte zum Online-Portal "Frag den Staat",
- Veranstaltungen zum Freedom of Information Day am 28. September 2013,
- die Konsultation der Europäischen Kommission zu Open Data.

Die aktuellen im Rahmen der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland verabschiedeten Entschlüssen sind unter Ziffer 7. dieses Berichts abgedruckt.

6. Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zum 7. Jahresbericht Informationsfreiheit der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 08. März 2013 (Drucksache 18/806) und zur Stellungnahme des Senats vom 27. August 2013 (Drucksache 18/1038) lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

7. Die aktuellen Entschlüssen der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland

7.1 Open Data stärkt die Informationsfreiheit – sie ist eine Investition in die Zukunft!

(Entschlüsselung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 27. Juni 2013)

Die gesellschaftlichen Erwartungen an einen transparenten Staat gehen inzwischen weit über das bisherige Recht der Bürgerinnen und Bürger, einen Antrag auf Informationszugang zu stellen, hinaus. Open Data – also die aktive Bereitstellung öffentlicher Informationen im Internet – wird auf den ersten Portalen bereits praktiziert. Zahlreiche Projekte befinden sich im Aufbau. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland begrüßt diese Entwicklungen ausdrücklich und formuliert in einem Positionspapier wesentliche Anforderungen an eine moderne Transparenzgesetzgebung.

Die Konferenz hält Regelungen in den Informationsfreiheitsgesetzen und Transparenzgesetzen für erforderlich. Diese müssen um geeignete Instrumente zur

Veröffentlichung von Informationen ergänzt werden. Datenbestände öffentlicher Stellen dürfen grundsätzlich nicht durch Urheberrecht oder Nutzungsbeschränkungen blockiert werden. Um Urheberrechten Dritter Rechnung zu tragen, sollten öffentliche Stellen mit diesen die Einräumung der Nutzungsrechte vertraglich vereinbaren.

Open Data muss als wesentlicher Bestandteil der Informationsfreiheit verstanden werden. Allerdings wird der Anspruch auf Informationszugang im herkömmlichen Antragsverfahren auch in Zukunft unverzichtbar sein. Eine Weiterentwicklung der bestehenden Informationsfreiheitsrechte um möglichst umfassende Veröffentlichungspflichten halten die Informationsfreiheitsbeauftragten für unerlässlich. Mit dem Positionspapier unterstützen sie die begonnenen Open Data-Projekte und empfehlen den Gesetzgebern eine enge Verzahnung von Informationsfreiheit und Open Data.

7.2 Transparenz bei Sicherheitsbehörden

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 27. Juni 2013)

Im Zusammenhang mit den Enthüllungen der umfassenden und anlasslosen Überwachungsmaßnahmen des US-amerikanischen und des britischen Geheimdienstes wurde bekannt, dass auch ein großer Teil des Kommunikationsverhaltens der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland ohne ihr Wissen von diesen Geheimdiensten überwacht worden ist.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten fordert die Verantwortlichen in Deutschland und Europa auf, für Transparenz auf nationaler und internationaler Ebene zu sorgen. Das Vertrauen der Bevölkerung kann nur zurückgewonnen werden, wenn die Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden völkerrechtlich festgelegt und deren tatsächliche Arbeitsweisen nachvollziehbar sind.

Zweifellos verfügen die Nachrichtendienste über Informationen, die nicht offengelegt werden dürfen. Gleichwohl hält die Konferenz die pauschale Ausnahme der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder vom Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsgesetze und Transparenzgesetze für nicht hinnehmbar und erwartet von den Gesetzgebern entsprechende Verbesserungen.

Darüber hinaus bedürfen die weit gefassten Ausnahmeregelungen für Sicherheitsbelange in den Informationsfreiheitsgesetzen und Transparenzgesetzen einer Überprüfung und Einschränkung.

Die Informationsfreiheitsbeauftragten unterstützen die Verbesserung der Transparenz der nachrichtendienstlichen Aktivitäten gegenüber den Parlamenten und schließlich die Stärkung der parlamentarischen Kontrollgremien.

7.3 Verbraucher durch mehr Transparenz im Lebensmittelbereich schützen – Veröffentlichungspflichten für Hygieneverstöße jetzt nachbessern!

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 27. Juni 2013)

Mit der Reform des Verbraucherinformationsrechts zum 1. September 2012 hat der Gesetzgeber als Reaktion auf die Lebensmittelskandale der letzten Jahre mit § 40 Absatz 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Hygieneverstößen durch die zuständigen Behörden geschaffen. Schon im damaligen Gesetzgebungsverfahren hatte die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten darauf hingewiesen, dass die Vorschrift zu undifferenziert sei.

Nachdem zahlreiche Bundesländer begonnen hatten, Verbraucherinnen und Verbraucher auf eigens dafür geschaffenen Internetplattformen über entsprechende Hygieneverstöße zu informieren, sind die Veröffentlichungen durch eine Reihe von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gestoppt worden. Nach Auffassung der Gerichte greift § 40 Absatz 1a LFGB unter anderem deshalb unverhältnismäßig in die Rechte der betroffenen Unternehmen ein, weil die Vorschrift schon bei geringen Verstößen eine Veröffentlichung zulasse und keine Grenzen für die Dauer der Veröffentlichung vorsehe.

Die Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder appellieren daher an die Bundesregierung, dringend die lebensmittelrechtlichen Vorschriften über die Information der Öffentlichkeit zu überarbeiten und, wie vom Bundesrat angeregt, im Fachdialog mit den Ländern ein Transparenzsystem zu schaffen, das in eine rechtskonforme und effektive Gesamtkonzeption eingebunden wird. Nach der Rechtsprechung sind als Kriterien für eine Neuregelung der Veröffentlichungspflicht im Sinne des § 40 Absatz 1a LFGB insbesondere die Schwere des Rechtsverstößes, eine behördliche Hinweispflicht auf die Tatsache und den Zeitpunkt der Mängelbeseitigung, Löschungspflichten sowie Ermessensregelungen und Härtefallregelungen in Erwägung zu ziehen.

Umfassende Transparenz bei der Lebensmittelsicherheit darf nicht als Belastung für die Betriebe verstanden werden. Vielmehr ist dies der einzige Weg, das Vertrauen von Verbraucherinnen und Verbrauchern in die Qualität der Lebensmittel langfristig herzustellen und zu wahren.

7.4 Für einen effektiven presserechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber allen Behörden auch des Bundes

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 27. Juni 2013)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20. Februar 2013 entschieden, dass die Pressegesetze der Länder keine Verpflichtung von Bundesbehörden zur Auskunftserteilung an Journalistinnen und Journalisten begründen. Die Gesetzgebungskompetenz für den presserechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber Bundesbehörden liege danach beim Bund. Eine entsprechende Auskunftsverpflichtung existiert bislang nicht. Das Bundesverwaltungsgericht sieht einen unmittelbar aus der Garantie der Pressefreiheit abgeleiteten "Minimalstandard von Auskunftspflichten" und einen einklagbaren, ebenfalls unmittelbar aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz abgeleiteten Rechtsanspruch auf Auskunft, soweit dem nicht berechnete schutzwürdige Vertraulichkeitsinteressen von Privatpersonen oder öffentlichen Stellen entgegenstehen. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland begrüßt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes insofern, als damit der Auskunftsanspruch von Journalistinnen und Journalisten grundrechtlich abgeleitet und abgesichert wird.

Aus Sicht der Konferenz gilt es – unabhängig von der kontrovers diskutierten Regelungszuständigkeit – die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für eine effektive journalistische Recherche herzustellen, die eine zeitnahe, aktuelle und profunde Berichterstattung ohne abschreckende Kostenhürden möglich machen. Das Urteil, das einen unscharfen, beliebig interpretierbaren Minimalstandard mit unklaren Grenzen und Beschränkungsmöglichkeiten zugesteht, darf hier jedenfalls nicht das letzte Wort sein! Bundesbehörden müssen denselben Auskunftspflichten unterliegen wie Landesbehörden.

7.5 Forderungen für die neue Legislaturperiode: Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger stärken!

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 28. November 2013)

Der freie Zugang der Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland zu den Informationen der öffentlichen Stellen muss auch in Deutschland ein fester Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten Rechte werden. Transparenz ist eine wesentliche Grundlage für eine funktionierende freiheitlich demokratische Gesellschaft. Sie ist der Nährboden für gegenseitiges Vertrauen zwischen staatlichen Stellen und den Bürgerinnen und Bürgern.

Es reicht nicht aus, dass Informationen nur auf konkreten Antrag hin herauszugeben sind. In Zukunft sollten öffentliche und private Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, verpflichtet sein, Informationen von sich aus zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise wird der Zugang zu Informationen für alle erleichtert und der Aufwand der Informationserteilung reduziert.

Die Bundesrepublik Deutschland muss jetzt die nötigen gesetzlichen Regelungen für ein modernes Transparenzrecht schaffen, um mit den internationalen Entwicklungen Schritt zu halten und die Chancen der Transparenz wahrzunehmen.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder fordert daher alle Beteiligten in Bund und in den Ländern auf, sich für die Stärkung der Transparenz auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene einzusetzen.

Sie fordert insbesondere:

- den Anspruch auf freien Zugang zu amtlichen Informationen endlich in alle Verfassungen aufzunehmen,
- einen gesetzlich geregelten effektiven Schutz von Whistleblowern, die über Rechtsverstöße im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich berichten,
- ein einheitliches Informationsrecht zu schaffen, das die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes in einem Gesetz zusammenfasst,
- dass das Informationsfreiheitsrecht im Sinne eines Transparenzgesetzes mit umfassenden Veröffentlichungspflichten nach den Open-Data-Grundsätzen weiterentwickelt wird,
- aus der vom Bundestag in Auftrag gegebenen Evaluation des Bundesinformationsfreiheitsgesetzes die notwendigen Konsequenzen zu ziehen und die Ausnahmeregelungen auf das verfassungsrechtlich zwingend gebotene Maß zu beschränken,
- die Bereichsausnahme für die Nachrichtendienste abzuschaffen, die entsprechende Ausnahmeregelung auf konkrete Sicherheitsbelange zu beschränken und den Umgang mit Verschlussachen gesetzlich in der Weise zu regeln, dass die Klassifizierung von Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig regelmäßig von einer unabhängigen Instanz überprüft, beschränkt und aufgehoben werden kann,
- Transparenz der Kooperationen auch zwischen privaten und wissenschaftlichen Einrichtungen sicherzustellen, die im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben für staatliche Stellen tätig sind. Dies gilt auch und insbesondere für Sicherheitsbehörden.

- die Berliner Erklärung der 8. Internationalen Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten zur Stärkung der Transparenz auf nationaler und internationaler Ebene vom 20. September 2013, insbesondere die Anerkennung eines Menschenrechts auf Informationszugang im Rahmen der Vereinten Nationen, den Beitritt der Bundesrepublik zur Open Government Partnership und zur Tromsö-Konvention des Europarats (Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten) umzusetzen.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland bietet ihre Unterstützung an.